

# N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Schönecken vom 11.07.2018

um 19:00 Uhr im Gemeindehaus Forum im Flecken "FIF"

## Anwesend:

### Vorsitzender

Ortsbürgermeister Antony Matthias

### 1. Beigeordneter

Kohlen Karl

### Ratsmitglieder

Reifers Astrid  
Arenth Susanne  
Irsfeld Frank-Peter  
Dambly Martina  
Floss Jochen  
Gitzen Christian  
Karp Adelheid  
Thiel Pia

### entschuldigt fehlten

Arenth Johannes  
Reichertz Markus  
Alfred Ernzer  
Dr. Dogan Erdal  
Krämer Werner  
Schmidt Rudolf  
Herbst Jan  
Görres-Biewald Anja

Zu der Sitzung war form- und fristgerecht eingeladen worden.  
Einwände gegen Einladung und Tagesordnung wurden nicht erhoben.

## Tagesordnung:

### Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a GemO
2. Erlass einer Satzung nach § 25 BauGB (besonderes Vorkaufsrecht) in Schönecken  
(Gemarkung Wetteldorf, Flur 51, Flurstücke Nr. 66, 67, 68, 69, 70 und 71)
3. Neues aus dem Burgflecken
4. Anfragen von Ratsmitgliedern

#### 1. Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a GemO

Es wurden keine Fragen von Einwohnern gestellt.

#### 2. Erlass einer Satzung nach § 25 BauGB (besonderes Vorkaufsrecht) in Schönecken (Gemarkung Wetteldorf, Flur 51, Flurstücke Nr. 66, 67, 68, 69, 70 und 71)

Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zieht die Ortsgemeinde Schönecken städtebauliche Maßnahmen im Geltungsbereich der Satzung in Betracht. Es wird die Ausweisung von Bauflächen sowie von Gemeinbedarfsflächen in Erwägung gezogen.

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann die Gemeinde in diesen Fällen durch besondere Satzung ein Vorkaufsrecht begründen. Ein entsprechender Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt

Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wurde der beigefügte Satzungsentwurf als Satzung beschlossen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig bei einer Enthaltung.

#### 3. Neues aus dem Burgflecken

Der Ortsbürgermeister informierte zu folgenden Themen:

- Fertigstellung und Betrieb der Wohnmobil-Stellplätze auf dem Hühnerbachplatz
- Abschluss der Bauarbeiten in der Berliner Straße
- Verwerfungen in der Hühnerbachstraße
- Verlegearbeiten der Telekom in der Ortslage
- Rückmeldung der PI Prüm zu den durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen an der L5

- Ausschreibung zum Abriss eines Teilgebäudes des Alten Klosters

#### 4. **Anfragen von Ratsmitgliedern**

Die Fragen der Ratsmitglieder wurden beantwortet:

- Tische / Bänke im Parkpavillon
- Abgestelltes Auto und beobachtete Autorennen auf dem Irsfelderhof
- Belästigungen durch Drohnenflüge in der Ortslage
- Hütte am ehemaligen landwirtschaftlichen Lehrpfad
- Mulchen an der alten Straße nach Hersdorf
- Möglichkeiten einer Grüngutannahmestelle im Flecken
- Platzierung einer Annahmestelle für Bioabfall
- Verkehrssituation in der Straße „Hinter Isabellen“

v. g. u.

Schriftführer

Ortsbürgermeister

Gesehen

Bürgermeister

**Satzung  
der Ortsgemeinde Schönecken  
zur Begründung eines Vorkaufsrechts**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Schönecken am 11.07.2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in Schönecken steht der Ortsgemeinde Schönecken an den durch § 2 bezeichneten Grundstücken ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Grundstücke Gemarkung Wetteldorf, Flur 51, Flurstücke Nr. 66, Nr. 67, Nr. 68, Nr. 69, Nr. 70 und Nr. 71, gemäß Lageplan, auf das sich das Vorkaufsrecht erstreckt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönecken, den 11.07.2018

Siegel

---

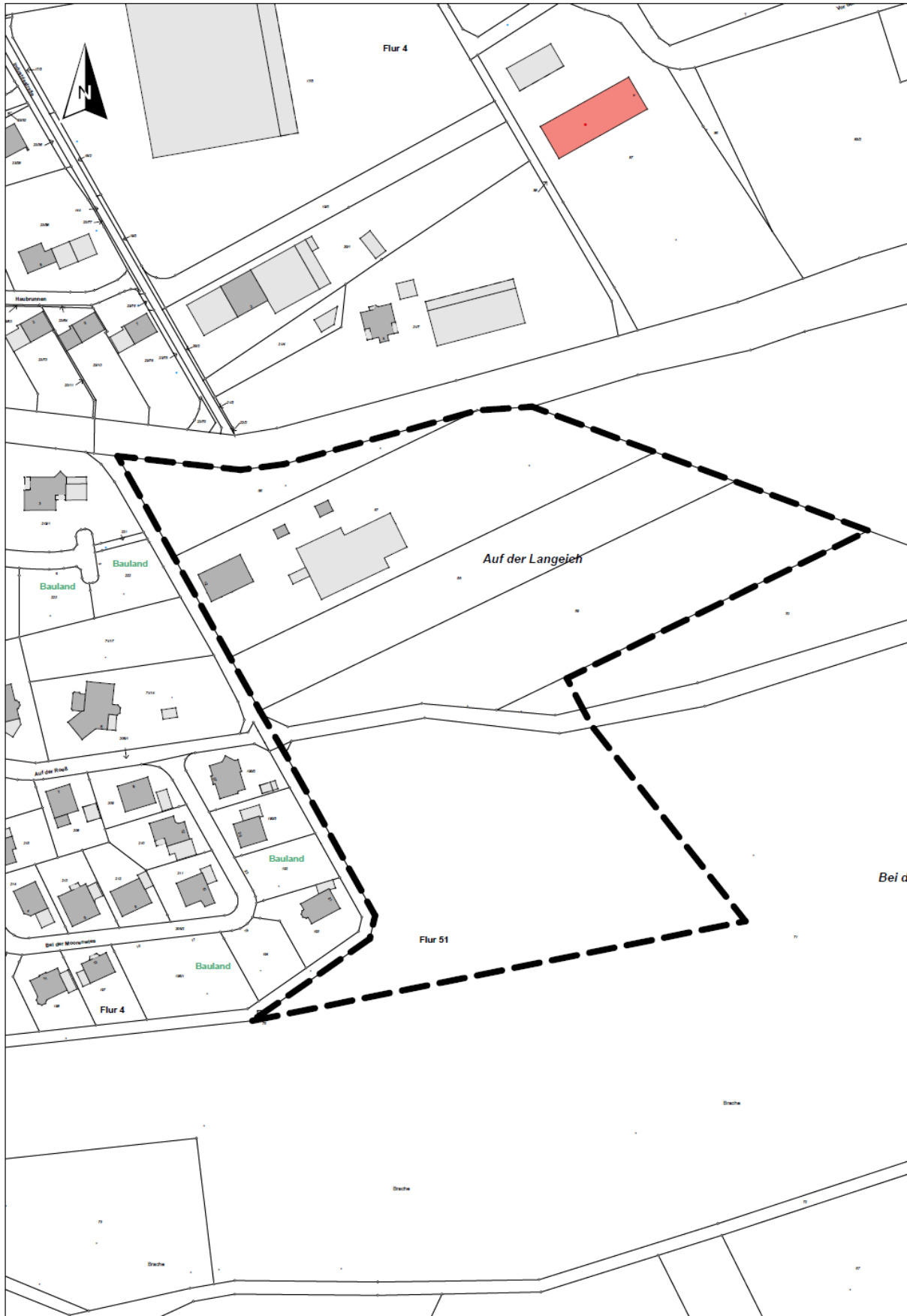
Matthias Antony  
Ortsbürgermeister

**Satzung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB**

**Begründung:**

Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zieht die Ortsgemeinde Schönecken städtebauliche Maßnahmen im Geltungsbereich der Satzung in Betracht.

Es wird die Ausweisung von Bauflächen sowie von Gemeinbedarfsflächen in Erwägung gezogen.



**Maßstab 1:2000**